



AGVS | UPSA

Auto Gewerbe Verband Schweiz

Mit uns fahren Sie gut.

STATUTEN

Fassung vom 19. Juni 2024

In den Statuten wird bei Personen aufgrund besserer Lesbarkeit, wo nicht anders möglich, nur die männliche Form verwendet. Sie ist inklusiv zu verstehen und bezieht selbstverständlich auch weibliche Personen mit ein.



I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen «Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)», «Union professionnelle suisse de l'automobile (UPSA)», «Unione professionale svizzera dell'automobile (UPSA)», besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. Zweck und Gliederung

Art. 2

Der AGVS tritt für die gesunde Entwicklung des Motorfahrzeuges innerhalb der schweizerischen Verkehrswirtschaft ein und bekämpft alle einseitig gegen das Motorfahrzeug gerichteten Massnahmen.

Er bezweckt, die Gesamtinteressen des Autogewerbes im weitesten Sinne und des Automobilhandels wahrzunehmen, insbesondere auch auf dem Gebiet der Selbsthilfe und der Abwehr des unlauteren Wettbewerbes.

Er wahrt und vertritt die wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder gegenüber Behörden und öffentlichen sowie privaten Organisationen; insbesondere vertritt er die gemeinsamen Interessen bezüglich neuer Gesetzesvorhaben von Bund und Kantonen, welche die Tätigkeit der Mitglieder in der Automobilbranche berühren. Er verfolgt die Hebung des Berufsstandes nach jeder Richtung hin, insbesondere auf dem Wege der Berufsbildung, und tritt allen Bestrebungen entgegen, welche Tüchtigkeit, Würde und Ansehen des Berufsstandes gefährden.

Art. 3

Regional sind die Mitglieder des AGVS in Sektionen zusammengeschlossen. Die Sektionen konstituieren sich als Körperschaft mit eigenem Sitz und eigener Verwaltung. Die Statuten der Sektionen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die jenen des AGVS oder dessen Interessen widersprechen; sie bedürfen der Genehmigung des AGVS. Jede Sektion ist berechtigt, eigene Mitgliederbeiträge zu erheben.

Neben der Erfüllung ihrer eigenen Obliegenheiten ist es Pflicht der Sektionen, die Bestrebungen des AGVS nach jeder Richtung hin zu unterstützen und die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Niemand kann Mitglied einer Sektion sein, ohne gleichzeitig dem Zentralverband AGVS als Mitglied anzugehören; umgekehrt kann niemand Mitglied des AGVS sein, ohne gleichzeitig Mitglied der Sektion beziehungsweise Sektionen zu sein, in denen er tätig ist.

Art. 4

Zur Wahrung von besonderen Interessen können sich die Mitglieder des AGVS intern in ständige Kommissionen zusammenschliessen, deren Organisation durch besondere Reglemente umschrieben wird. Die Bildung der verschiedenen ständigen Kommissionen erfolgt auf Antrag der interessierten Mitglieder unter Leitung des Zentralvorstandes.



III. Mitgliedschaft

Art. 5

Aktivmitglied des AGVS kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich als Unternehmer im Autogewerbe im weitesten Sinne oder im Automobilhandel betätigt.

Art. 6

Einzelpersonen, die dem AGVS als Unternehmer angehören oder mit ihm als Inhaber einer leitenden Stellung in einem Mitgliederbetrieb verbunden sind, können nach Aufgabe ihrer Tätigkeit im Autogewerbe oder im Automobilhandel auf Gesuch hin und mit Zustimmung ihrer Sektion als Passivmitglied aufgenommen werden.

Wer die Bestrebungen des AGVS finanziell unterstützen will, kann diesem als Gönnerin resp. Gönner beitreten.

Personen, die sich um den AGVS besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7

Über die Aufnahme in den AGVS entscheidet aufgrund eines schriftlichen Gesuches der bewerbenden Person und auf Antrag der zuständigen Sektion der Zentralvorstand.

Gegen den Entscheid des Zentralvorstandes steht sowohl der bewerbenden Person als auch der antragstellenden Sektion der Rekurs an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung offen. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheides schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung ernannt.

Art. 7^{bis}

Über die Integration einer anderen Organisation in den AGVS (Fusion) entscheidet der Zentralvorstand unter Genehmigungsvorbehalt durch die Präsidentenkonferenz und die Delegiertenversammlung. Letztere fasst ihren Beschluss mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Entgegen Art. 7 der Statuten werden bei der Integration einer anderen Organisation in den AGVS automatisch alle Mitglieder der aufgenommenen Organisation als vollwertige Mitglieder des AGVS sowie der entsprechenden Sektion aufgenommen, sofern sie eine Mitgliedschaft nicht ablehnen oder sofern sie nicht bereits Mitglied des Auto Gewerbe Verband Schweiz sind.

Erfüllt ein durch Fusion aufgenommenes Mitglied die Aufnahmekriterien für eine Mitgliedschaft im Auto Gewerbe Verband Schweiz ein Jahr nach der Fusion noch immer nicht, unternimmt die zuständige Sektion die erforderlichen Schritte. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet der Zentralvorstand endgültig.



Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt, der jeweils spätestens vier Monate vor Ablauf des Kalenderjahres mittels schriftlicher Kündigung an die Sektion oder an die Geschäftsstelle erfolgen muss;
- b) Tod der natürlichen Person, Auflösung der Personengesellschaft sowie Erlöschen der juristischen Person;
- c) Aufgabe der autogewerblichen Tätigkeit;
- d) Konkurs oder fruchtlose Pfändung;
- e) Ausschluss aus dem AGVS; dieser erfolgt durch den Zentralvorstand im Einvernehmen mit der Sektion endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Art. 9

Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem AGVS.

IV. Finanzielles

Art. 10

Zur Bestreitung der zur Erreichung des Verbandszweckes des AGVS nötigen Auslagen haben die Mitglieder jährliche Beiträge zu bezahlen.

Diese Jahresbeiträge, deren Höhen und Berechnungsgrundlagen die ordentliche Delegiertenversammlung jährlich festsetzt, werden in der AGVS-Beitragsregelung abschliessend geregelt, welche integrierender Bestandteil dieser Statuten ist. Die Ehrenmitglieder sind für ihre Person von jeglicher Beitragspflicht befreit. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Geschäftsstelle eingefordert.

Art. 11

Neben dem Jahresbeitrag kann der Zentralvorstand für neu in den AGVS eintretende Mitglieder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verlangen, das von Fall zu Fall festzusetzen ist.

Art. 12

Von dem von den Mitgliedern bezahlten Jahresbeitrag ist ein bestimmter Teil an die Sektionen abzuführen, dessen Höhe alljährlich für das nächste Jahr von der Delegiertenversammlung festzusetzen ist.

Art. 13

Für die Verbindlichkeiten des AGVS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Organisation

Art. 14

- A. Die Organe des AGVS sind:
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Zentralvorstand
 - c) die Revisionsstelle
- B. Dem Zentralvorstand stehen zur Seite:
 - a) die Präsidentenkonferenz
 - b) die ständigen Kommissionen und deren Fachvorstände



- c) die Arbeitsgruppen
- d) die Geschäftsstelle

A. Die Organe

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 15

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres.

Anträge zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind spätestens 30 Tage vor derselben der Geschäftsstelle einzureichen. Über deren Aufnahme in die Traktandenliste entscheidet der Zentralvorstand nach Anhören der Präsidentenkonferenz.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Zentralvorstand bei Bedarf einberufen. Die Präsidentenkonferenz oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder des AGVS können vom Zentralvorstand unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des entsprechenden Begehrens stattzufinden. Die Einladung zu einer Delegiertenversammlung muss spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen; die Traktanden sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Art. 16

Jede Sektion im Sinne von Art. 3 hat Anrecht auf ein Basiskontingent von drei Delegierten; zudem hat sie vom 41. Mitglied an Anspruch auf je einen zusätzlichen Delegierten pro weitere 40 Mitglieder sowie einen Restteil hiervon.

Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der einer Sektion zustehenden Anzahl Delegierten gilt der Mitgliederbestand gemäss AGVS-Verzeichnis am 1. Januar des laufenden Jahres.

Als Delegierte können Mitglieder oder andere Personen, die für die Sektion tätig sind, bestimmt werden; ausgenommen sind Mitglieder des Zentralvorstandes.

Jeder anwesende Delegierte hat in der Delegiertenversammlung nur eine Stimme.

Die Sektionen bestimmen ihre Delegierten sowie das Wahlverfahren und die Amtsdauer selber.

Die Sektionen melden der Geschäftsstelle die Namen ihrer Delegierten.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes, ferner die Präsidenten der ständigen Kommissionen oder derer Fachvorstände sowie der Arbeitsgruppen, welche kein Delegiertenmandat ausüben, können an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

An der Delegiertenversammlung können Mitglieder, die nicht Delegierte sind, als Besuchende teilnehmen. Sie sind berechtigt, unter einem hierfür vorzusehenden Traktandum Anregungen zu unterbreiten, über deren Weiterbehandlung die zuständigen Verbandsorgane entscheiden.



Art. 17

Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung sind die folgenden:

1. Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes;
3. Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Dechargeerteilung an die anderen Organe;
5. Wahl des Zentralpräsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Revisionsstelle;
6. Genehmigung des Budgets, Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Anteils der Sektionen;
7. Abänderung der Statuten;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Auflösung des Verbandes;
10. Behandlung von Rekursbegehren gegen Aufnahmeentscheide;
11. Behandlung und Beschlussfassung über alle übrigen vom Zentralvorstand vorgelegten Geschäfte.

Art. 18

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Wenn ein Drittel der Stimmberechtigten es verlangt, sind die Wahlen beziehungsweise die Abstimmungen geheim durchzuführen.

Bei Bedarf kann der Zentralvorstand anstelle einer Delegiertenversammlung mit physischer Präsenz der beteiligten Personen beschliessen, dass:

a) die Delegiertenversammlung virtuell auf elektronischem Weg oder schriftlich durchgeführt wird. Der Zentralvorstand gewährleistet hierbei die ordnungsgemässe Durchführung der Geschäfte nach Massgabe von Artikel 17.

b) Abstimmungen oder Wahlen durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf schriftlichem oder elektronischem Weg sowie ohne zusätzlichen Konferenz- und Informationsteil durchgeführt werden.

Die weiteren Modalitäten der Delegiertenversammlung, welche nicht unmittelbar mit einer physischen Durchführung verbunden sind, bleiben vom Beschluss unberührt. Im Falle von Abstimmungen und Wahlen auf schriftlichem oder elektronischem Weg gilt die Anzahl der übermittelten Stimmen als anwesende Stimmberechtigte. Die Quoren nach diesem Artikel bleiben unberührt. Die Bekanntgabe der Durchführungsform erfolgt mit der Einladung zur Delegiertenversammlung.



b) Der Zentralvorstand

Art. 19

Der Zentralvorstand setzt sich aus dem Zentralpräsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie bis zehn weiteren Mitgliedern zusammen.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden auf Vorschlag der Präsidentenkonferenz von der Delegiertenversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt, sie sind wiederwählbar, doch soll nach Möglichkeit für eine periodische Teilerneuerung gesorgt werden. Werden während einer Amtsdauer neue Mitglieder gewählt, treten diese in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Alle Mitglieder des Zentralvorstandes müssen Schweizer Bürger sein und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Er wird durch den Zentralpräsidenten und in dessen Abwesenheit durch einen der Vizepräsidenten so oft einberufen, als es die Geschäfte erfordern, sowie dann, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder verlangt.

Art. 20

Der Zentralvorstand ist das geschäftsführende Organ des AGVS und vertritt ihn nach aussen. Er hat alle Befugnisse, soweit sie nicht einem anderen Organ zustehen. Er führt im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der von der Präsidentenkonferenz empfohlenen verbandspolitischen Richtlinien alle Massnahmen durch, die zur Erreichung des Verbandszweckes nötig sind. Er erstattet der Präsidentenkonferenz periodisch Bericht über seine Tätigkeit und Absichten und hört diese in Fragen von besonderer Bedeutung an.

Der Zentralpräsident, die Vizepräsidenten und der Geschäftsführer verpflichten den Verband mit ihrer kollektiven Unterschrift zu zweien untereinander oder einzeln mit einem anderen Mitglied des Zentralvorstands oder einem Mitglied der Geschäftsleitung.

Der Zentralvorstand legt die Art und das Ausmass der Vertretungsvollmachten sowie die Unterschriftenregelung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle fest.

c) Die Revisionsstelle

Art. 21

Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Dauer von drei Jahren. Sie ist wiederwählbar.

Diese muss Berufsrevisor und Mitglied der Schweizerischen Treuhand-Kammer sein.

Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen des AGVS und hat der Delegiertenversammlung über ihren Befund schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen.

Die Jahresrechnung ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abzuschliessen.



B. Die weiteren Institutionen

a) Die Präsidentenkonferenz

Art. 22

Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus dem Zentralpräsidenten und den Präsidenten der Sektionen zusammen. Ist der Zentralpräsident verhindert, so wird er durch ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes vertreten; verhinderte Sektionspräsidenten werden durch ein anderes Vorstandsmitglied oder den Sekretär vertreten.

Der Zentralpräsident und die Präsidenten der Sektionen oder ihre Stellvertreter haben eine Stimme.

An der Präsidentenkonferenz nehmen ausserdem mit beratender Stimme die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie die Geschäftsbereichsleitenden teil.

Es steht den Sektionspräsidenten frei, sich von Präsidenten von Unter-sektionen oder einem Sekretär mit beratender Stimme begleiten zu lassen.

Die Präsidentenkonferenz wird durch den Zentralvorstand einberufen, wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn mindestens drei Sektionen es verlangen. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Präsidentenkonferenz statt. Die Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung sind durch die Präsidentenkonferenz vorzubehandeln, soweit möglich auch die Traktanden von ausserordentlichen Delegiertenversammlungen.

Den Vorsitz an der Präsidentenkonferenz führt der Zentralpräsident, im Verhinderungsfalle ein anderes von ihm bezeichnetes Mitglied des Zentralvorstandes.

Die Präsidentenkonferenz berät zuhanden des Zentralvorstandes die zu befolgende Verbands- und Berufspolitik. Darüber hinaus prüft sie die Fragen, die ihr vom Zentralvorstand oder von Sektionen unterbreitet werden. Die Präsidentenkonferenz ist zudem das Bindeglied zwischen Zentralverband und Sektionen; sie hat Anspruch auf umfassende Orientierungen über die Arbeiten und Absichten des Zentralvorstandes, der ständigen Kommissionen und derer Fachvorstände sowie der Arbeitsgruppen.

Die Präsidentenkonferenz beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, jedoch hat er/sie bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

b) Die ständigen Kommissionen und deren Fachvorstände

Art. 23

Die in Art. 4 dieser Statuten genannten Mitglieder der ständigen Kommissionen und derer Fachvorstände werden vom Zentralvorstand bestimmt. Die Fachvorstände bilden das Verbindungsglied zwischen Zentralvorstand und ihren Kommissionen.

Tätigkeit und Kompetenzen der ständigen Kommissionen und derer Fachvorstände werden durch besondere Reglemente umschrieben.



c) Die Arbeitsgruppen

Art. 24

Die Arbeitsgruppen werden vom Zentralvorstand oder von den Fachvorständen der zuständigen Kommissionen für die Bearbeitung bestimmter Sachgebiete oder Fragen eingesetzt. Nach Abschluss ihrer Arbeiten sind sie aufgehoben.

d) Die Geschäftsstelle

Art. 25

Der Zentralvorstand bestimmt die allgemeine Organisationsstruktur der Geschäftsstelle und ernennt dessen Geschäftsführer, die Geschäftsbereichsleitenden sowie deren Stellvertretende.

Die Geschäftsleitung der Geschäftsstelle wird durch den Präsidialausschuss, welcher sich aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten oder deren Stellvertretenden zusammensetzt, zusammen mit dem Geschäftsführer und den Geschäftsbereichsleitenden der Geschäftsstelle oder deren Stellvertretenden wahrgenommen.

Der Präsidialausschuss genehmigt die Anstellung des Personals in der Geschäftsstelle, welches vom Geschäftsführer oder durch den zuständigen Geschäftsbereichsleitenden vorgeschlagen wird.

VI. Schlussbestimmung

Art. 26

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 27

Im Falle der Auflösung des AGVS handelt der Zentralvorstand als Liquidator.

Über die Verwendung eines allenfalls bei der Auflösung des Verbandes vorhandenen Vermögens entscheidet die letzte Delegiertenversammlung.

Art. 28

Die vorliegende, revidierte Fassung der Statuten ist mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2024 in Kraft getreten und ersetzt alle früheren Fassungen.

Art. 29

Bei Auslegungsdifferenzen ist der deutsche Text dieser Statuten allein massgebend.

Für den Auto Gewerbe Verband Schweiz (AGVS)

Der Zentralpräsident: Thomas Hurter

Der 1. Vizepräsident: Manfred Wellauer